

## Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz

## Erste Annäherungsversuche

Die Schweiz und Österreich fangen den Wegfall der GVO mit neuen Bestimmungen ab

Kleinere Länder sind nicht selten Motor für Europa. Das trifft auch für das Kfz-Gewerbe zu. Österreich und die Schweiz haben ergänzende Regelungen zur Gruppenfreistellungsverordnung (GVO) schon vor einigen Jahren erlassen. Für die bis zum 31.05.2013 auslaufende Kfz-GVO hat Österreich bereits eine Lösung parat. Seit 1985 hatte die EU-Kommission diese in Abständen erneuert, um den Wettbewerb zu stärken. Nun sieht sie keinen Grund mehr für eine solche Regelung, da es genug Wettbewerb im Neuwagenbereich gebe. Deshalb wurde der Händlerschutz in ganz Europa gekippt und eine allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung erarbeitet.

**Österreich beschließt Mittelstandsinitiative**

Um die Kfz-Händler und -Werkstätten zu schützen, tritt in Österreich am 01.06.2013 auf maßgebliches Mitwirken des Verbands Österreichischer Kfz-Betriebe

(VÖK) hin das Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz (KraSchG) – auch Mittelstandsinitiative genannt – in Kraft. Darin enthalten sind mehrere GVO-Bestimmungen:

- ▶ Unbefristete Verträge dürfen nur mit einer Zweijahresfrist gekündigt werden; bei Netzumstrukturierung verkürzt sie sich auf ein Jahr.
- ▶ Das Autohaus kann gemeinsam mit dem Händlervertrag – ohne Zustimmung des Herstellers – an jeden anderen Markenkollegen verkauft werden.
- ▶ Schlichtungsstellen oder Mediatoren sollen Streit schlichten.

Die Kosten für technische Informationen werden begrenzt. Zusätzlich enthält das Gesetz Regelungen über die Rücknahme des Warenlagers sowie über die gerecht zu vergütenden Garantearbeiten.

Ein vollwertiger Ersatz der GVO ist das Gesetz nicht. Aber zum ersten Mal hat ein EU-Land die Schutzbedürftigkeit der Kfz-Händler und -Werkstätten aus Gründen des Wettbewerbs anerkannt. Das macht Mut, stärkt die Betriebe und findet hoffentlich Gehör in Brüssel. In den großen Herstellerländern sind wegen der Übermacht der Konzerne ähnliche nationale Gesetze wohl ausgeschlossen.

Bereits vor rund zehn Jahren hat Österreich ferner den Investitionsschutz gesetzlich geregelt.

Denn dieser ist bis heute in keiner GVO und keinem Gesetz verankert. Es gelang, das Parlament davon zu überzeugen, ein faires und gerechtes Ausstiegsszenario bei vorzeitiger Beendigung des Vertriebsvertrags möglich zu machen. Denn Vertragshändler und -werkstätten müssen bekanntlich enorme Investitionen tätigen, die sich ohne Vertriebsvertrag

nicht amortisieren. Deshalb trat mit dem 21.08.2003 § 454 des Handelsgesetzbuchs in Kraft. Er regelt den Ersatz nicht amortisierter Investitionen für alle „gebundenen Unternehmer“ und selbstständigen Handelsvertreter, also nicht nur für das Kfz-Gewerbe. Damit wurde ein erster großer Durchbruch erzielt. Allein die Tatsache, dass das Gesetz existiert, hat dazu geführt, dass in mehreren Fällen faire Lösungen erreicht werden konnten. In Deutschland besteht hingegen bislang „nur“ Rechtsprechung, die mit dem Gesetzestext ziemlich übereinstimmt. Leider gibt es noch keine Fälle, die zu einem positiven Urteil geführt haben. Hier besteht also Nachholbedarf.

**Schweiz verlängert Kfz-Bekanntmachung**

Auch die Schweiz hat 2012 einen riesigen Schritt nach vorne gemacht. Dort gilt seit 2002 die sogenannte Kfz-Bekanntmachung der Schweizerischen Wettbewerbskommission (WEKO). Sie basiert auf der GVO 1400/2002. Es stand die Frage an, ob diese – ähnlich wie die GVO – zum 31.05.2010 verschwinden sollte. Der Schweizerische Kfz-Verband AGVS gab wissenschaftliche Gutachten über die Auswirkungen der Kfz-Bekanntmachung in Auftrag. Diese Gutachten der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften kamen zu dem Ergebnis, dass die Autofahrer dank der Bekanntmachung seit 2005 110 Millionen Schweizer Franken (rund 90 Millionen Euro) gespart haben und dass gerade durch sie der Wettbewerb intensiviert worden ist.

Unter diesen Umständen hat die WEKO beschlossen, die Bekanntmachung unverändert weiterlaufen zu lassen, und zwar bis 2015. Dieses Ergebnis ist vorbildhaft für ganz Europa.

Die Beispiele aus den beiden Ländern zeigen, dass die Händler dort schon einiges erreicht haben – den Wegfall der Kfz-GVO können diese Errungenschaften aber noch nicht vollständig ausgleichen. Brüssel ist am Zug, um einen Flickenteppich in den EU-Ländern zu vermeiden.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig



Foto: © beermmedia - Fotolia.com

Österreich und die Schweiz haben schon vor einigen Jahren ergänzende Gesetze zur Gruppenfreistellungsverordnung (GVO) erlassen.